



**Deutscher Industrieverband für
Fitness und Gesundheit e.V.**

Satzung

vom 07.04.2003, letztmalig geändert am 29.02.2016

§ 1. Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Deutscher Industrieverband für Fitness und Gesundheit e.V.“ (DIFG) mit Sitz in Düsseldorf.

Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Der Verband ist in das Vereinsregister in Düsseldorf eingetragen.

§ 2. Aufgaben und Ziele

Der Deutsche Industrieverband für Fitness und Gesundheit hat die Aufgabe, die Produzenten, Handels- und Dienstleistungsunternehmen der Fitness- und Gesundheitsbranche auf Bundesebene zu organisieren, um die Interessen seiner Mitglieder in arbeitsrechtlichen, wirtschaft- und sozialpolitischen Belangen abzustimmen und zu vertreten. Darüber hinaus erstreckt sich die Tätigkeit des DIFG darauf, den Wettbewerb in der Branche zu fördern.

Der DIFG besteht aus zwei Sektionen. Aus der Sektion Fitnessstudio und aus der Sektion Heimfitness.

Die Ziele des DIFG sollen insgesamt wie folgt erreicht werden:

1. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit sowie gegenüber anderen Wirtschaftsorganisationen und Verbänden.
2. Erstellung von Marktstudien und Statistiken sowie Vergabe von Forschungsaufträgen.
3. Mitarbeit in Normausschüssen zur Schaffung einheitlicher Qualitätsstandards
4. Bildung und Verwaltung von Vermögen, um es zur Durchführung seiner Aufgaben und Ziele zu verwenden.

§ 3. Mitglieder

Mitglieder des DIFG können werden:

1. Sektion Fitnessstudio
 - a. Produzierende Unternehmen und Handelsunternehmen der Fitness und Wellness-Branche im Bereich Fitnessstudio.
 - b. Händler und sonstige Dienstleistungsunternehmen des Fitnessstudiobereiches, die die Ziele des DIFG unterstützen.

2. Sektion Heimfitness
 - a. Produzierende Unternehmen und Handelsunternehmen der Fitness und Wellness-Branche im Bereich Heimfitness.
 - b. Händler und sonstige Dienstleistungsunternehmen des Heimfitnessbereiches, die die Ziele des DIFG unterstützen.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Die Mitgliedschaft wird durch einen an den Vorstand gerichteten schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Aus dem Antrag geht auch die Sektion, in der das Unternehmen Mitglied werden will hervor. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung an den Beantragenden.

Die Mitgliedschaft im DIFG endet durch:

- a. Austritt
- b. Betriebsauflösung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- c. Ausschluss

Der Austritt aus dem DIFG ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.

Bei einer Betriebsauflösung oder Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens endet die Mitgliedschaft im DIFG. Dies ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigen Grund erfolgen, insbesondere wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Industrieverbandes verstoßen hat.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen eines Monats nach Zustellung Widerspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu richten. Der Widerspruch hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die aus dem DIFG ausscheiden oder ausgeschlossen werden, verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens oder ihres Ausschlusses jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied kann den DIFG im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch nehmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag gilt für beide Sektionen gleich und wird für diese Periode bemessen und staffelt sich wie folgt:

- Bis zu einem Bruttoumsatz des Mitgliedsunternehmens von 500.000,00 € ist im ersten Beitragsjahr ein Beitrag von 1.000,00 € zu entrichten.
- Bei einem Bruttoumsatz des Mitgliedsunternehmens zwischen 500.000,01 und 1.000.000 € ist ein jährlicher Beitrag von 2.000,00 € zu entrichten.
- Ab einem Bruttoumsatz von 1.000.000,01 € erhöht sich der jährliche Beitrag auf 3.000,00 €.
- Mitglieder, die eine Doppelmitgliedschaft beantragen, zahlen jährlich über den Beitrag für die erste Mitgliedschaft hinaus einen Aufschlag von 1.000,00 € für die Doppelmitgliedschaft.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Eine Firma mit Doppelmitgliedschaft hat bei Beschlüssen der jeweiligen Sektion immer nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig, schriftliche Ausübung ist ausgeschlossen.

Bei Beschlüssen des Gesamtvorstands, also sektionsübergreifend, kann das Mitglied mit einer Doppelmitgliedschaft nur mit der Stimme für die erstgewählte Sektion abstimmen.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat vier Wochen vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Vorschläge zur Tagesordnung sind zwei Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden zweiten Vorsitzenden und bei deren Verhinderung durch den Schatzmeister geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Über den Verlauf der

Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung der Sitzungsprotokolle
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes der Vorstandsmitglieder
4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Neuwahl von Vorstand und Kassenprüfer
6. Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge
7. Satzungsänderungen

Sowohl der Fitnessstudio- als auch der Heimfitnessbereich haben einen Sektionschef. Dieser Sektionschef ist auch gleichzeitig die Person, die im Vorstand die Interessen der Sektion vertritt und im Vorstand die Funktion eines der beiden stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt.

Probleme oder Entscheidungen, die nur den Fitnessstudiobereich betreffen, werden auch nur von den Mitgliedern des Fitnessstudiobereichs bearbeitet und entschieden, ebenso beim Heimfitnessbereich. Wenn zur Umsetzung der Beschlüsse Mittel notwendig sind, müssen diese vom Gesamtvorstand freigegeben werden.

Beschlussfassungen werden mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung Anwesenden gefasst. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, jeweils den beiden Sektionschefs, die beide als stellvertretende Vorsitzende in den Vorstand einrücken und dem Schatzmeister. Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

Beschlussfassungen des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Pattsituationen ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden ausschlaggebend.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 5 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Sowohl der Fitnessstudio- als auch der Heimfitnessbereich haben einen Sektionschef. Diese beiden Sektionschefs sind damit auch diejenigen Personen, welche ihre jeweilige Sektion im gesamten DIFG Vorstand als 2. Vorsitzende vertreten. Die Vorstandswahl sieht dann wie folgt aus: Wahl des/der 1. Vorsitzenden durch alle Mitglieder des DIFG die abstimmungsberechtigt sind, ob Fitnessstudio- oder Heimfitnessbereich. Die Wahl der beiden Stellvertreter des 1. Vorsitzenden findet jeweils in den Sektionen statt.

Der Vorstand übernimmt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Er ist an die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm obliegen zudem die Verwaltung des Vermögens und des Eigentums sowie die Regelung sämtlicher sonstiger Finanzangelegenheiten des Verbandes.

In den Vorstand können nur die Personen gewählt werden, die einem Mitgliedsunternehmen des DIFG angehören. Die Ausübung des Vorstandsamtes endet automatisch mit dem Austritt des entsprechenden Mitgliedsunternehmens aus dem DIFG.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Legislaturperiode aus, so bestimmt der 1. Vorsitzende einen kommissarischen Vertreter für den frei werdenden Vorstandssitz. Dem so berufenen kommissarischen Vertreter steht auch im Vorstand das volle Stimmrecht zu und er vertritt den Verband, wie oben festgelegt, im Sinne des § 26 BGB. Die kommissarische Ausübung des Vorstandsamtes ist bis auf Widerruf, bzw. bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes gültig.

§ 10 Aufgaben des 1. Vorsitzenden

1. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand
2. Er vertritt den Verband in allen Rechtsangelegenheiten
3. Er unterzeichnet alle verpflichtenden Schriftstücke.

§ 11 Beschaffung finanzieller Mittel

Zur Durchführung der Verbandsaufgaben werden die erforderlichen Mittel wie folgt beschafft:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Umlagen
3. Spenden

Über die Verwendung der Mittel und Einnahmen der beiden Sektionen wird intern getrennt Buch geführt, ebenso über die Overheads.

§12 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des DIFG kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und davon mindestens 3/4 der Mitglieder die Auflösung beschließt.

Im Falle der Auflösung des Verbandes soll das Vermögen der Deutschen Sporthilfe zufließen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des DIFG (vormals DIFW) tritt mit Datum vom 07.04.2003 in Kraft.

Düsseldorf, 07. April 2003

Die Gründer:

1. RFG GmbH (Volker Ebener)
2. Gym 80 International GmbH (Sonja Stromberg, Bernhard Pantförder)
3. Inline Unternehmensberatung für Fitness- u. Wellnessanlagen GmbH (Paul Underberg)
4. Phoenix Sportgeräte GmbH (Hans-Joachim Schneider)
5. Powierski Fitness Equipment GmbH (Thomas Powierski)

6. Proline GmbH (Ute Wilhelm-Cryns)
7. Bonsport GmbH (Thomas Schmiing)
8. Sachverständigen Büro für Freizeit- und Fitnessanlagen Dr. Til Hase und Partner (Dr. Til Hase)
9. Solutions GmbH (Ralf Hartmann)
10. ITNT Multimedia & Marketing GmbH (Marco Rolof)
11. Deloitte & Touche (Karsten Hollasch)
12. Ergoline GmbH (Wolfgang Bahne)
13. Fitness Management International GbR (Frau Winnemöller)
14. Gothar Versicherung AG (Hr. Loos)
15. Beck Business Deveelopment (Rainer Beck)
16. Debifact Debitoren- Factoring GmbH & Co.KG (Frank Kaufmann)
17. FIBO Niederlassung der Reed Exhibitions Deutschland GmbH (Sandra Orth)